



Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 02.03.2015

## 1 Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Produktdesign-Leistungen zwischen der scoop id, Pohl & Gabschuß GbR, Werner Hartmann Str. 1, 01099 Dresden und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Allgemeine Vertragsgrundlagen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Grundlagen, wenn scoop id in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn scoop id diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Spätestens mit Annahme des Angebotes, Gegenzeichnung des Vertrages, der Entgegennahme der Ware oder Abnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.5 Falls die Zusammenarbeit für das Projekt bereits begonnen hat, gilt der heutige Vertrag auch für die schon für das Projekt erbrachten Leistungen.

1.6 Die Geschäftsbedingungen sind auch vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

## 2 Kooperationspflicht

2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass das Projekt nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.

2.2 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Vertrag gibt den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei einem Projekthindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung als für einen Vertragspartner grob unangemessen erweist, sind die Vertragspartner verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

## 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung neuer Produkte oder die Überarbeitung bereits existierender Produkte für den Auftraggeber. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens hat scoop id Gestaltungsfreiheit. scoop id wird die Weisungen, die ihnen der Auftraggeber erteilt, im Rahmen ihrer gestalterischen Freiheit befolgen sowie Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers berücksichtigen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.



#### **4 Mitwirkung des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, scoop id rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er haftet dafür, dass er zur Verwendung der für scoop id zur Verfügung gestellten Vorlagen berechtigt ist, und stellt scoop id insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

4.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann scoop id eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann scoop id auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

#### **5 Projektführung**

5.1 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Verantwortlichen, für seine Aufgabe qualifizierten Projektleiter, sowie dessen Stellvertreter.

5.2 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich unverzüglich unter Angabe der zur Änderung führenden Gründe mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Projektleiter und Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

#### **6 Vergütung und Sonderleistungen**

6.1 scoop id wird entsprechend des Angebotes für die Fertigung der beschriebenen Leistung entlohnt. Der Zahlungsplan richtet sich nach der im Angebot verfassten Angebotsklausel „Zahlungsmodalitäten“. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

6.2 Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten nach Rechnungsstellung fällig. Bei Ablieferung von Teilarbeiten ist die Vergütung jeweils bei Ablieferung der Teilarbeiten und entsprechender Rechnungsstellung fällig. scoop id ist berechtigt Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen.

6.3 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen und Fotos etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.4 Notwendig werdende Umarbeitungen oder Änderungen von Zeichnungen etc., die nicht durch Mängel verursacht sind, die scoop id zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

6.5 Bei Zahlungsverzug kann scoop id ein Verzugszinsen in Höhe von 8% (§ 288, BGB) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.6 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprachen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.



## 7 Urheberrecht und Nutzungsrecht

7.1 Jeder der für scoop id erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von scoop id. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von scoop id. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich.

7.2 Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z.B. die so genannte Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

7.3 Die Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von scoop id weder im Original noch bei der Serienfertigung verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt scoop id, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

7.4 scoop id räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung für den Entwurf und die Ausarbeitung auf den Auftraggeber über.

7.6 Eine Namensnennung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt scoop id, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen.

7.7 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7.8 Die Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt scoop id, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

7.9 scoop id ist frei - auch während der Laufzeit dieses Vertrages - für andere Unternehmen jeglicher Branchen tätig zu werden. Das betrifft insbesondere auch Unternehmen, die in derselben Branche wie der Kunde tätig sind. Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Geheimhaltung (Ziffer 11) bleiben unberührt.



## 8 Fremdleistungen

8.1. scoop id ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, scoop id hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

8.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von scoop id abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, scoop id im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## 9 Eigentum und Herausgabe an Entwürfen, Daten und Modellen

9.1 An Entwürfen und sonstigen Ergebnissen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

9.2 Die Originale sind scoop id nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten, Dateien und Modelle verbleiben im Eigentum von scoop id. scoop id ist nicht verpflichtet, Daten, Dateien und Modelle an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

9.4 Hat scoop id dem Auftraggeber Daten, Dateien oder Modelle zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von scoop id geändert werden.

9.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 9.1 bis 9.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

9.6. scoop id haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung durch scoop id ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.



## **10 Korrektur, Produktionsüberwachung, Produkt-Exemplare, Abbildungen und Eigenwerbung**

10.1 Vor Beginn der Serienfertigung ist der Prototyp scoop id vorzulegen.

10.2 Die Produktionsüberwachung durch scoop id erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist scoop id berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber scoop id fünf unbeschädigte Produktexemplare, sowie mindestens fünf von scoop id ausgewählte professionelle Fotos in Datenform unentgeltlich. scoop id ist berechtigt, diese Muster, Fotos und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

10.4 scoop id hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt als Designer genannt zu werden. Die Urheberbezeichnung ist, wie von scoop id angegeben, auf den nach ihren Entwürfen hergestellten Produkten anzubringen, wenn dies technisch möglich ist. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt scoop id zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (SDSt/AGD) üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **11 Geheimhaltung**

11.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und Konditionen dieses Vertrages, über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse, sowie über Geschäftsgeheimnisse und Know How der betroffenen Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung bekannt werden.

11.2 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben bzw. Daten zu löschen, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen geltend machen kann.



## 12 Haftung

12.1 scoop id haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet scoop id auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet scoop id für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

12.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt scoop id gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit scoop id kein Auswahlverschulden trifft. scoop id tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

12.3 Sofern scoop id selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt scoop id hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von scoop id zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

12.4 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Konstruktionszeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text, Grafik und Bild.

12.5 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Konstruktionszeichnungen entfällt jede Haftung von scoop id.

12.6 Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, haftet scoop id nicht.

12.7 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei scoop id geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von scoop id in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

12.8 Der Auftraggeber stellt scoop id von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen scoop id stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

12.9 scoop id haftet nur für Schäden, die scoop id selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

12.10 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von scoop id oder deren Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.



### **13 Abnahme**

13.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Arbeiten vertragsgemäß geliefert wurden. Die Abnahme ist durch den Auftraggeber schriftlich zu erklären.

13.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

### **14 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

14.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

14.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller von scoop id übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber scoop id von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **15 Vertragsauflösung**

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält scoop id die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10% der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart, gilt 10% der nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Bei Kündigung nach dem ersten Arbeitspaket sind 40% fällig. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen vorbehalten.

### **16 Schlussbestimmungen**

16.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von scoop id als Gerichtsstand vereinbart.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

16.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.